

Benutzungsordnung
für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Altena (Westf.)
vom 19.09.1991

§ 1

Zur Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Altena (Westf.) nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie befinden sich in:

- Hegenscheider Weg 92,
- Hegenscheider Weg 94 b und 94 c,
- Hegenscheider Weg 96, 96 a, 96 b und 96 c,
- Hegenscheider Weg 98, 98 a, 98 b und 98 c,
- Hegenscheider Weg 100, 100 a, 100 b und 100 c.

Die Bestimmung weiterer Gebäude zur Obdachlosenunterkunft erfolgt im Einzelnen durch Beschluss des Rates.

§ 2

1. Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Verwaltung und Aufsicht der Stadt Altena (Westf.) (Ordnungsamt).
2. Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt ausschließlich durch Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes. Ohne eine solche Einweisungsverfügung ist der Bezug von Räumen nicht gestattet.
3. Die Aufnahme von Personen, die nicht zur Familie des/der Eingewiesenen gehören, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Ordnungsamtes statthaft.
4. Der/Die Eingewiesene hat die Vorschriften dieser Satzung zu beachten und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Altena (Westf.) zu befolgen.
5. Das Ordnungsamt kann ihm geeignet erscheinende Maßnahmen treffen, um die möglichst beste Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte zu erreichen. Es ist berechtigt, die Verlegung von eingewiesenen Obdachlosen anzuordnen.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können durch Zwangsausweisung geahndet werden.
7. Die Zwangsausweisung ist auch zulässig, wenn der/die Eingewiesene die von ihm/ihr zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht zahlt.

§ 3

1. Alle Benutzer/innen der Obdachlosenunterkünfte sind zur Sauberkeit und Ordnung, pünktlicher Zahlung der Benutzungsgebühren sowie unbedingten Rücksichtnahme auf die Mitbewohner/innen verpflichtet.
2. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
3. Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass hierdurch die Mitbewohner/innen nicht belästigt werden.
4. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind in den Obdachlosenunterkünften die Betätigungen verboten, die die Nachtruhe der Bewohner/innen stören.

§ 4

Die Unterkunftsräume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 5

1. Der/Die Eingewiesene haftet für alle Schäden, die er/sie oder seine/ihre Angehörigen an der Unterkunft, ihren Einrichtungen und den ihm/ihr zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht hat.
2. Der/Die Eingewiesene hat in der ihm/ihr überlassenen Unterkunft nach Bedarf Schönheitsreparaturen durchzuführen.
3. Schäden in den eigenen oder gemeinsam benutzten Räumen, in den Fluren oder am Hause selbst müssen dem Ordnungsamt gemeldet werden.

§ 6

1. Jede/r Eingewiesene ist verpflichtet, auftretendes Ungeziefer sofort zu bekämpfen und dem Ordnungsamt zu melden.
2. Die Benutzer/innen haben alles zu vermeiden, was Brände verursachen könnte. Leicht entzündbare oder feuergefährliche Stoffe dürfen in der Unterkunft nicht gelagert werden.

§ 7

1. Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.
2. Das Ordnungsamt ist befugt, die zwangsweise Unterbringung von Tieren in ein Tierheim auf Kosten des Tierhalters/der Tierhalterin zu veranlassen.

§ 8

Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit – gleich welcher Art – ist weder in der Unterkunft noch auf dem dazugehörigen Gelände gestattet.

§ 9

Den Benutzern der Unterkünfte ist nicht erlaubt,

- a) auf den Fluren und im Treppenhaus Kleider, Teppiche, Tücher und ähnliches auszuklopfen;
- b) auf den Fluren und an den Fenstern Wäsche- und Trockenvorrichtungen anzubringen;
- c) an den zugewiesenen Räumen Veränderungen jeglicher Art vorzunehmen und Außenantennen anzubringen.
Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ordnungsamtes;
- d) auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände Ställe, Lauben usw. zu errichten.

§ 10

- 1. Die Gemeinschaftseinrichtungen (Hausflure, Treppen, Flurfenster, Toiletten und gemeinsam benutzte Kellerräume usw.) sind grundsätzlich gemeinschaftlich zu reinigen.
- 2. Bewohner/innen der Erdgeschosse haben den Hauseingang, die Haustür, die Flure des Erdgeschosses, die Kellertreppen und -gänge, die übrigen Bewohner/innen die zu ihren Stockwerken führenden Treppen sowie die dazu gehörenden Flure und Flurfenster zu säubern. Die Bodentreppe ist von den jeweiligen Benutzern des Trockenbodens zu reinigen.
- 3. Die Gemeinschaftseinrichtungen sind zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.
- 4. Die Reihenfolge der Reinigung wird von den betreffenden Bewohnern festgelegt.
- 5. In den Wintermonaten haben die Bewohner/innen der Erdgeschosse die Schnee- und Eisbeseitigung vor den Häusern vorzunehmen.
- 6. Bei der Anfuhr von Brennmaterial oder Kartoffeln sowie bei der Verunreinigung durch andere Anlässe hat der/die betreffende Bewohner/in die verschmutzten Flächen sofort zu säubern.

§ 11

- 1. Die Wasserzapfstellen sind sauber zu halten. Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für die Reinigung der Unterkünfte gestattet.
- 2. Bei Frostwetter haben die Bewohner/innen die Wasserleitungsrohre gegen Einfrieren zu schützen.
- 3. Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abflussbecken geschüttet werden.
- 4. Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgegossen werden.

§ 12

Fahrzeuge aller Art dürfen nicht innerhalb des Geländes der Obdachlosenunterkünfte abgestellt werden, mit Ausnahme auf den zu diesem Zweck vorgesehenen Plätzen. Nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugwracks oder andere Gegenstände, denen sich der/die Eingewiesene entledigen will, dürfen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft nicht abgestellt oder gelagert werden. Räumt der/die Eigentümer/in oder Besitzer/in dieser Gegenstände das Gelände nicht, so werden die Gegenstände im Wege des Verwaltungszwanges auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. des Besitzers/der Besitzerin entfernt.

§ 13

Die Haustüren der Obdachlosenunterkünfte sind ab 22.00 Uhr zu verschließen.

§ 14

Die Benutzer/innen der Obdachlosenunterkünfte sind bei ihrem Auszug verpflichtet, das Ordnungsamt mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen und die Schlüssel abzuliefern.

§ 15

Die Beauftragten der Stadt Altena (Westf.) haben das Recht, alle Räume der Obdachlosenunterkünfte zu betreten, soweit es den Umständen nach erforderlich ist.

§ 16

Beschwerden können beim Ordnungsamt vorgetragen werden.

§ 17

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 10.03.1975 für die städt. Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Altena (Westf.) außer Kraft.